



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe**

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

**Meyer, Bernhard**

**Lemgo [u.a.], 1855**

26. Extractus General-Hofgerichts-Protocolls v. 17. Jan. 1719 in der Sache des Bartold Voßhagen gegen seinen Vater Voßhagen, Zustimmung des Amts- und Gutsherrn bei der Gutsnachfolge betr.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9267**

So ist ferner verabschiedet, daß dem ältesten Sohn Hermann vor seinen Abstand, Kindestheil, und angegebene Besserung des Hoffes ein vor alles 65 Rthl. uff trugliche Terminen sollen bezahlt werden.

Berndt dem Jüngsten Sohn, sollen sie verrichten 20 Rthl.

Bischen der Tochter 40 Rthl. und einen Brautwagen, nach Landsgebrauch.

Erneken 20 Rthl. und einen Brautwagen gleichfalls.

Des Dohmeiers Bruder Henrich sollen sie geben Brautschatz 15 Rthl. und vom gelehnten Gelde ihme 25 Rthl. wieder geben.

Kersting dem andern Bruder sollen sie geben 15 Rthl. Brautschatz.

Simon dem dritten Bruder 15 Rthl. Brautschatz.

Catharin 15 Rthl. Brautschatz.

Dagegen soll der alte Dohmeier so bald mit seinen Kindern rücken und auf die verordnete Leibzucht ziehen, seine selbgemachte Schulden soll er davor selbst bezahlen.

Ingleichen sollen seine Brüder und Geschwister auch sobald den Hoff verweichen und sie beyde unbedrängt lassen und hiemit vom Hoff und seiner Zubehör sie sämtlich ganz und zumahl abgekauft und gewilligt seyn, alles ohne fernern Auszug, auch ohne Arglistigkeit, urkundlich haben Wir Graf Simon zc. vor uns und wie obstehet diesen **Reces** eigener Hand unterschrieben und versiegelt: So geschehen auf unserm Haus Brake den 11. Febr. Anno 1604.

N<sup>o</sup> 26.

**Extractus General-Hoffgerichts-Protocolli vom 17. Jan. 1719.**

4) **Ex actis Bartold Voshagen ca Patrem Voshagen.**

Hr. Assessor Ramus, daß Beklagter über seinen Hof nicht zu disponiren hätte, zumahlen auch derselbe seine **Imputationes** im geringsten nicht erwiesen folglich der Sohn von der Erbfolge nicht zu excludiren wäre.

Hr. Präsident; daß zwar einem Sohne kein **jus ex Primogenitura** zustände, wodurch dem Vater benommen sey, aus erheblichen Ursachen und nach Befinden dem **secundo vel tertio genito**, welcher dem Hoffe am besten vorzustehen vermöchte, den Hoff zu conferiren, jedoch daß solches mit Zustimmung des Amtes- und Guthsherrns geschehen müsse; ob aber in **Praesenti casu** solche Ursachen obhanden, wodurch der Sohn seines Ahnrechts sich verlustigt gemacht habe, solches hätte man mit Zuziehung des Amtes- und Guthsherrns zu untersuchen und deren **consensus** einzuholen, und demnächst ferner zu verordnen.

Hr. Rath Winkel confirmirte sich des Herrn Präsidenten **voto**.

Hr. Hofrichter und die übrige **itidem**.